

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 19/2265

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2265 – wird in folgender Fassung angenommen:

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- in § 25a Absatz 15 wird die Angabe „2025“ durch „2026“ ersetzt
- in § 25b Absatz 8 wird die Angabe „2025“ durch „2026“ ersetzt

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Sowohl die Standortermittlung von Telekommunikationsendgeräten sowie die Telekommunikationsüberwachung stellen eingriffsintensive Befugnisse dar. Daher wurden die Maßnahmen bei Einführung durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) in deren Geltungsdauer beschränkt und eine Evaluation der Maßnahme angeordnet. In der Gesetzesbegründung hieß es: „Dies weist dem Gesetzgeber die Verantwortung zu, sich nach einem angemessenen Zeitraum der Erprobung dieser im Berliner Polizeirecht völlig neuen und weitreichenden Eingriffsbefugnis mit der Frage zu befassen, ob sich diese Eingriffsbefugnis in der Praxis bewährt hat und zu einem dauerhaften Instrument präventiv-polizeilicher Arbeit werden soll oder auf sie verzichtet werden kann.“ (Drs. 18/2787, S. 36/37)

Dieser Aufgabe ist der Senat bis kurz vor Auslaufen der betroffenen Regelungen nicht nachgekommen. Eine wissenschaftliche Evaluation der Befugnisse hat nicht stattgefunden. In dem abzuändernden Gesetzentwurf Drs. 19/2265 wird lediglich auf den Bericht des Senats über die im Jahr 2023 nach § 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) getroffenen Maßnahmen vom 26. April 2024, Drucksache 19/1732, sowie den Bericht des Senats über die im Jahr 2023 nach § 25b Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) getroffenen Maßnahmen vom 3. Juli 2024, Drucksache 19/1855 verwiesen, welche die Anzahl der Maßnahmen aufführt und keinerlei qualitative oder verfassungs- oder polizeirechtliche Bewertung vornehmen. Für eine evidenzbasierte, wissenschaftliche Evaluation ist indes elementar, dass die bestehenden Eingriffsbefugnisse auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen sowie auf ihre Effektivität hin untersucht werden.

Damit die Anwendung weiter möglich bleibt und gleichzeitig die Vorgabe einer Evaluation ermöglicht wird, wird die Geltungsdauer um ein Jahr bis 2026 verlängert. An der Evaluation wird festgehalten. Die Anwendung dieser Vorschrift ist durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, sicherzustellen. Der Evaluationsbericht ist dem Abgeordnetenhaus möglichst zum Ende des Jahres 2025 vorzulegen, um weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf wissenschaftlich fundierter Basis zu erörtern.

Berlin, den 25. März 2025

Jarasch Graf Franco
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schulze Schrader
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Geltende Fassung	Neue Fassung gemäß Änderungsantrag
§ 25a Telekommunikationsüberwachung	unverändert
(15) Satz 1 Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft.	(15) Satz 1 Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2026 außer Kraft.
§ 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten	unverändert
(8) Satz 1 Die Absätze 3 und 6 treten mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft.	(8) Satz 1 Die Absätze 3 und 6 treten mit Ablauf des 1. April 2026 außer Kraft.